

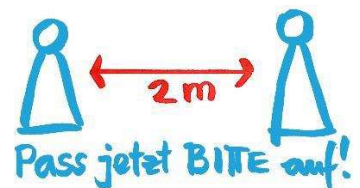
Hygieneregeln und Verhalten bei Gemeinschaftsfahrten im Bezirk 4 KV NRW

Risiken minimieren

Personen mit jeglichen Krankheitssymptomen (Husten, Schnupfen, Fieber, akut auftretenden Geruchs- sowie Geschmacksstörungen, Durchfall, unerwartete Müdigkeit oder Kurzatmigkeit) dürfen nicht an Gemeinschaftsfahrten teilnehmen.

Distanz halten

Der Abstand von 2 m zwischen Personen ist einzuhalten.



Sich und andere schützen

Ist das Halten der Distanz nicht möglich, sind Mund- & Nasenschutzmasken zu tragen.

Wascht Eure Hände häufig und intensiv mit Seife und mindestens dreißig Sekunden.

Hustet und nießt in die Armbeuge.

Nutzung von Bootshäusern

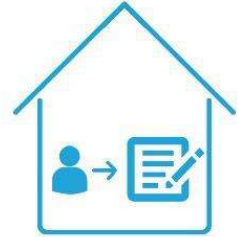
Die Nutzung von Bootshäusern ist weitgehend untersagt. Bitte organisiert Euch entsprechend autark von Vereinsbeständen und -geländen.

Bitte beachtet die zeitnahen Anpassungen von Regelungen, die Bezirk oder veranstaltender Verein auf Grund der Infektionsrate oder Verordnungen erlassen müssen. Diese werden kurzfristig vor der Veranstaltung auf der Webseite des Bezirks 4 bereitgestellt.



Teilnahme festhalten

Bitte gebt die vollständigen Kontaktdaten der Teilnehmenden an Veranstaltungen vollständig und im Vorfeld bzw. zu Beginn an den veranstaltenden Verein / Bezirk 4 weiter. Diese haben diese mindestens 4 Wochen aufzubewahren.



Bis auf Weiteres ist eine Teilnahme nur für einen begrenzten Teilnehmerkreis und nach Anmeldung möglich. Das genaue Vorgehen wird in der Ausschreibung der Bezirksfahrt beschrieben.

Grundlage

Die Regelungen orientieren sich an den Verordnungen von Bund und dem Land NRW zum Coronaschutz. Sollten diese Regelungen ganz oder teilweise im Widerspruch zu denen der Regierung stehen, gelten die aktuellen Bestimmungen von Bund und Land sowie die spezifischen Regularien des Landkreises jeweils in ihrer striktesten Interpretation. Diese Regelungen werden wiederholt geprüft und angepasst.



Elke Forstmann
Bezirkswanderwartin, Version 2.1 Köln, 09.03.2021

